

Zuchtprogramm des Landesverbandes der Pferdezüchter Oberösterreichs für Pferde der Rasse Islandpferd

März 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Form und Inhalt des Zuchtprogramms
2. Zuchtpopulation und Zuchtgebiet
3. Zuchtziel
 - 3.1. Rassenmerkmale
 - 3.2. Leistungszucht
 - 3.3. Hauptnutzungsrichtungen
4. Zuchtmethode
5. Zuchtbuchordnung
 - 5.1. Zuchtbuchabteilungen
 - 5.1.1. Stuten
 - 5.1.1.1. Grundbuch
 - 5.1.1.2. Hauptstutbuch
 - 5.1.2. Hengste
 - 5.1.2.1. Grundbuch
 - 5.1.2.2. Testhengstbuch
 - 5.1.2.3. Haupthengstbuch
 - 5.2. Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtgebieten
 - 5.3. Identifizierung und Kennzeichnung
 - 5.3.1. Registrierung
 - 5.3.2. Lebensnummer
 - 5.3.3. Eintragungsname
 - 5.4. System der Aufzeichnungen
 - 5.4.1. Zuchtbuch
 - 5.4.2. Belegschein und Abfohlmeldung
 - 5.4.3. Besamungsschein und Abfohlmeldung
 - 5.5. Melde- und Erfassungssystem
 - 5.6. Internes Kontrollsystem
 - 5.6.1. Plausibilitätsprüfung
 - 5.6.2. DNA-Markertypisierung
 - 5.6.3. Abstammungsüberprüfung
6. Leistungsprüfung
 - 6.1. Äußere Erscheinung
 - 6.1.1. Hilfsmerkmale
 - 6.1.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.1.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.1.4. Zeitlicher Aspekt
 - 6.2. Leistungsveranlagung Hengste
 - 6.2.1. Hilfsmerkmale
 - 6.2.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.2.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.2.4. Zeitlicher Aspekt

- 6.3. Maße
 - 6.3.1. Hilfsmerkmale
 - 6.3.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.3.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.3.4. Zeitlicher Aspekt
 - 6.4. Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit
 - 6.4.1. Hilfsmerkmale
 - 6.4.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.4.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.6.4. Zeitlicher Aspekt
 - 6.5. Fruchtbarkeit Stuten
 - 6.5.1. Hilfsmerkmale
 - 6.5.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.5.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.5.4. Zeitlicher Aspekt
 - 6.6. Fruchtbarkeit Hengste
 - 6.6.1. Hilfsmerkmale
 - 6.6.2. Methode der Leistungsprüfung
 - 6.6.3. Erfasste Tiergruppen
 - 6.6.4. Zeitlicher Aspekt
-
- 7. Zuchtverwendung selektierter Tiere
 - 8. Zuchtwertschätzung
 - 9. Erfolgskontrolle
 - 10. Überleitungsregelung
-
- Anhänge: Anhang A: Gesundheit und Zuchttauglichkeit
Anhang B: Gewichtungsfaktoren des Merkmales „Leistungsveranlagung Hengste“

Anhang C: Verordnung über den Ursprung und die Zucht des Islandpferdes

1. Form und Inhalt des Zuchtprogramms

Der Landesverband der Pferdezüchter Oberösterreichs führt im Sinne der Vorgaben der Entscheidung 92/353/EWG vom 11. Juni 1992 ein Filialzuchtbuch für Pferde der Rasse Islandpferd.

Bændasamtök Íslands (Landwirtschaftsministerium in Island) ist die Organisation, welche im Sinne der EU Entscheidung 92/353/EWG das Zuchtbuch über den Ursprung für Pferde der Rasse Islandpferd führt.

2. Zuchtpopulation und Zuchtgebiet

Der Geltungsbereich des Zuchtprogramms erstreckt sich auf den nachfolgenden Populationsumfang. Die Gliederung bezieht sich auf die Zuchtbucheinteilung mit Stand 1.11.2015

Betriebe	
Stuten	
Hauptstutbuch	166
Hengstmütter	166
Stutfohlen	15
Hengste	
Haupthengstbuch	29
Testhengste	5
angebundene Hengste*	13
Hengstfohlen	13
Effektive Population**	112,88
Effektive Population** mit Anbindung	146,51

(* eingesetzte Haupthengstbuchhengste und Testhengste aus anderen Zuchtpopulationen)

(** unter der Annahme, dass die paarungsfähigen weiblichen und männlichen Tiere der Hauptabteilung unverwandt sind.)

Die Anbindung an weitere Zuchtpopulationen erfolgt in folgendem Umfang:

13 Hengste der Rasse Islandpferd aus anderen Zuchtgebieten (10 Island, 2 Deutschland, 1 Österreich) wurden im Jahr 2014 für die Bedeckung von 10 Stuten verwendet, die im Geltungsbereich des Zuchtprogramms gehalten werden.

3. Zuchtziel

3.1. Rassemerkmale

Das offizielle Zuchtziel ist die Zucht eines gesunden, fruchtbaren und langlebigen Islandpferdes. Als Gangreitpferd soll es neben Schritt, Trab und Galopp auch die Gangarten Tölt und Pass zeigen. Die Veranlagung für die Gangart Tölt soll unbedingt vorhanden sein. Im Umgang mit dem Menschen soll es freundlich und leistungsbereit sein.

Farben

Es ist ein Zuchtziel, alle vorkommenden Farbvariationen innerhalb der Rasse zu erhalten. Es sind alle Farben außer Tigerscheckung möglich.

Größe

Die ideale Größe (Stockmaß) des Islandpferdes liegt zwischen 135 bis 145 cm. Die Variation innerhalb der Rasse ist groß.

Exterieur

Das Exterieur des Islandpferdes ist folgendermaßen charakterisiert:

Kopf: Sehr schöner, feiner Kopf. Ohren dünnwandig (dünnhäutig) und fein geschnitten, angemessen geschlossen und gut angesetzt. Großes, offenes und aufmerksames Auge, mit schöner Augenumrandung. Dünne, feinbehaarte Haut. Ganaschen dünn und angemessen schmal, mit genügend breitem Kehlgang (gute Ganaschenfreiheit). Gerades Nasenbein, weite Nüstern.

Hals, Widerrist und Schultern:

Langer, hoch aufgerichteter, sehr schlanker Hals, ausgezeichnete Beugung des Genicks (außergewöhnlich gute Nackenwölbung), Hals deutlich vom Körper abgesetzt, hoher, gut ausgeprägter und geformter Widerrist, Schulter lang und schräg.

Rückenlinie und Kruppe:

Außerordentlich gute Rücken-/Oberlinie. Der Rücken ist federnd und geschmeidig (elastisch), durchschnittlich lang und breit und gut bemuskelt. Flexible Rückenlinie bis hin zur Hinterhand. Schöne, lange, angemessen abfallende Kruppe, die gleichmäßig und gut bemuskelt ist und nur wenig verjüngt zum Schweif hin. Lange, gut bemuskelte Oberschenkel. Schön angesetzter Schweif.

Proportionen:

Harmonisches Gesamtbild. Die Beine lang - schöne, gleichmäßige Rippenwölbung - langer, leichter Rumpf. Der höchste Punkt am Widerrist soll ausreichend höher sein als der höchste Punkt der Kruppe. Perfekte Proportionen.

Gliedmaßen (Qualität)

Trockene, sehr kräftige Sehnen, sehr deutlich vom Röhrbein abgesetzt; solide (stabile) Gelenke, flexible, starke Fesseln.

Gliedmaßen - Stellung der Gliedmaßen)

Korrekte Stellung: Die Vorderbeine sind absolut gerade, die Hinterbeine können leicht nach außen gestellt sein; geringfügige Kuhessigkeit kann toleriert werden. Eine bodenenge Stellung ist nicht erwünscht.

Hufe

Korrekte Hufform mit sehr guter Sohlenwölbung Sehr gute Hornqualität, einfarbig und bevorzugt von dunkler Farbe. Sehr gut ausgebildeter Strahl und kräftige Trachten.

Mähne und Schweif

Außerordentlich lange und dichte Mähne und Schweif, viel Schopf.



3.2. Leistungszucht

Im Rahmen der vorgegebenen Ziele des öö. Tierzuchtgesetzes verfolgt das Zuchtprogramm als Leistungszucht für die Rasse Islandpferd folgende Ziele:

1. Erhaltung der genetischen Diversität (Farbenvielfalt, Gangveranlagung) der Rasse Islandpferd in Reinzucht
2. Erhaltung der grundsätzlichen Interieur-, Exterieur- und Gangeigenschaften bei guter Gesundheit und Fruchtbarkeit
3. Förderung einer vielseitigen Verwendungsmöglichkeit

3.3. Hauptnutzungsrichtungen

Das Islandpferd ist ein Reitpferd, das wegen seiner Gangveranlagung einzigartig ist. Fast alle Islandpferde verfügen über die Gangart Tölt, zusätzlich zu Schritt, Trab und Galopp. Ein Großteil der Pferde geht außerdem einen sehr schnellen, 'fliegenden' Pass, den Rennpass. Das Islandpferd ist ein außerordentlich vielseitiges Reitpferd - ein begabter und williger Partner für das Reiten in der Freizeit und auch für Sportturniere, gleichermaßen geeignet für Kinder und Erwachsene.

4. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird ausschließlich mit Reinzucht und Selektion erreicht. Fremdrassen in den Ahnenreihen sind nicht zulässig.

5. Zuchtbuchordnung

5.1. Zuchtbuchabteilungen

Es wird ein Zuchtbuch mit folgenden Abteilungen geführt:

Stuten	- Hauptabteilung	- Grundbuch (G) - Hauptstutbuch (H)
Hengste	- Hauptabteilung	- Grundbuch (G) - Testhengstbuch (TH) - Haupthengstbuch (HB)

5.1.1. Stuten

Die Eintragung von Stuten in eine der folgenden Abteilungen erfolgt, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind.

5.1.1.1. Grundbuch

Eingetragen werden alle weiblichen Tiere, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Islandpferd eingetragen sind und die Kriterien für die Eintragung in das Hauptstutbuch nicht erfüllen.

5.1.1.2. Hauptstutbuch

Eingetragen werden alle Stuten, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Islandpferd eingetragen sind und nachstehende Kriterien erfüllen:

Allgemein: Erfüllung der Anforderungen in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit gemäß Anhang A.

Äußere Erscheinung:

Bei der Bewertung der Äußeren Erscheinung muss jedes Teilkriterium mindestens mit der Wertnote 7,0 bewertet sein.

5.1.2. Hengste

Die Eintragung von Hengsten in eine der folgenden Abteilungen erfolgt, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind.

5.1.2.1. Grundbuch

Eingetragen werden alle männlichen Tiere, deren Eltern in die Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Islandpferd eingetragen sind und die Kriterien für die Eintragung in das Testhengstbuch oder Haupthengstbuch nicht erfüllen.

5.1.2.2. Testhengstbuch

Eingetragen werden alle Hengste, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Islandpferd eingetragen sind und nachstehende Kriterien erfüllen:

Allgemein: Erfüllung der Anforderungen in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit gemäß Anhang A.

Äußere Erscheinung: Bei der Bewertung der Äußeren Erscheinung muss der Hengst mindestens die Gesamtwertnote von 7,80 erreichen, wobei bei den Hilfsmerkmalen 1 bis 8 gemäß Punkt 6.1.1. des Zuchtprogramms in keinem Einzelkriterium eine Wertnote unter 7,0 sein darf.
Bei den Hilfsmerkmalen 9 und 10 darf keine Wertnote unter 7,5 sein.

5.1.2.3. Haupthengstbuch

Eingetragen werden alle Hengste, deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs der Rasse Islandpferde eingetragen sind und nachstehende Kriterien erfüllen:

Allgemein: Erfüllung der Anforderungen in der Gesundheit und Zuchttauglichkeit gemäß Anhang A.

Äußere Erscheinung: Bei der Bewertung der Äußeren Erscheinung muss der Hengst mindestens die Gesamtwertnote von 7,80 erreichen, wobei bei den Hilfsmerkmalen 1 bis 8 gemäß Punkt 6.1.1. des Zuchtprogramms in keinem Einzelkriterium eine Wertnote unter 7,0 sein darf.
Bei den Hilfsmerkmalen 9 und 10 darf keine Wertnote unter 7,5 sein.

Leistungsveranlagung:

Der Hengst muss bei der Leistungsprüfung „Leistungsveranlagung Hengste“ gemäß Punkt 6.2. des Zuchtprogramms eine Gesamtpunktzahl von mindestens 7,5 erreichen, wobei weder die Reiteigenschaftsnote noch die Note für die Äußere Erscheinung unter 7,5 liegen darf.
Die Einzelnoten für die Hilfsmerkmale Tölt sowie Charakter/ Temperament müssen 7,0 oder mehr erreichen.

5.2. Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen

Pferde der Rasse Islandpferde aus anderen Zuchtpopulationen werden gemäß ihren Leistungskriterien in die entsprechende Abteilung der Hauptabteilung eingetragen. Das geschieht bei der zentralen Vorstellung der Islandpferde.

Bei der Übernahme von Zuchttieren, die bisher im Zuchtbuch einer anderen Zuchtorganisation eingetragen oder vermerkt waren, müssen diese unter ihrem bisherigen Namen eingetragen werden.

Pferde der Rasse Islandpferd aus anderen Mitgliedsstaaten, Vertrags- oder Drittstaaten behalten ihren Pferdepass und ihre Lebensnummer, wenn diese dem System der UELN (Universal Equine Life Number) entspricht.

5.3. Identifizierung und Kennzeichnung

Die Identifizierung und Kennzeichnung von Zuchttieren der Rasse Islandpferd, die in das Zuchtbuch eingetragen werden, erfolgt gemäß den Vorgaben des EU-Rechts und der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009. Die Pferde werden mit einem Microchip (ISO Transponder), auf der linken Halsseite versehen.

5.3.1. Registrierung

Die Registrierung erfolgt durch die Beauftragten der Zuchtorganisation durch eine Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde und durch die Vergabe von Lebensnummern nach der UELN Definition. Alle Pferde werden zusätzlich im Worldfengur (Isländisches Zuchtbuch) mit einer FEIF-ID Nummer registriert.

5.3.2. Lebensnummer

Die Lebensnummer entspricht den Vorgaben des UELN-Systems (Universal Equine Life Number).

<u>Aufbau der Lebensnummer:</u>		Bsp.: 040 008 64 10345 10	
Stelle 1-6	Datenbankcode des Landesverbandes der Pferdezüchter OÖ.	040 008	
Stelle 7	Landeskennzahl für Oberösterreich	6	
Stelle 8	Rassenkennzahl Islandpferd	4	
Stelle 9	Geschlecht	1	
	1 männlich, 2 weiblich		
Stelle 10 – 13	fortlaufende Registriernummer	0345	
Stelle 14-15	Geburtsjahr		10
	ab 1. November geborene Fohlen werden dem nächsten Geburtsjahrgang zugeordnet.		

5.3.3. Eintragungsname

Die Namensgebung steht dem Tierbesitzer frei, es gibt dazu keine speziellen Vorschriften.

5.4. System der Aufzeichnungen

5.4.1. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird in elektronischer Form geführt. Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Pferde zumindest folgende Angaben:

Stammdaten des Tieres:

1. Art, Körperstelle und Inhalt der Kennzeichnung
2. Name des Tieres
3. Zuchtbuchnummer (entspricht der Lebensnummer)
4. Name der Rasse
5. Geburtsdatum und Geburtsort
6. Geschlecht, Farbe und Nationale des Tieres
7. Name und Anschrift des Züchters
8. Name und Anschrift des Halters (Mitglied) und Haltungsort
9. Zugangs- und Abgangsdatum und soweit bekannt die Ursache des Abganges

Abstammungsdaten:

1. Mind. 4 Vorfahrengenerationen
2. Das Zuchttier muss im zusätzlich im Worldfengur (isländisches Zuchtbuch) eingetragen sein.

Sonstige Daten:

1. Bezeichnung der Zuchtbuchabteilung
2. Ergebnis von durchgeführten Abstammungskontrollen (Genotypenkarte)
3. Ergebnisse der Exterieurbeurteilung und der Leistungsprüfungen
4. Ergebnisse der Zuchtwertschätzung unter Angabe allfälliger Sicherheiten, falls vorhanden
5. Datum der Belegung oder Besamung unter Angabe des Vater- bzw. Spendertieres
6. Geburtsdaten von Nachkommen
7. festgestellte Mängel in der Gesundheit und Zuchtauglichkeit
8. Ausstellungsdatum und Empfänger von Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen

Alle Eintragungen in das Zuchtbuch sind mit dem entsprechenden Datum zu versehen. Sämtliche Entscheidungen über die Eintragung oder Nichteintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung sind zu vermerken.

5.4.2. Belegschein und Abfohlmeldung

Alle durchgeführten Belegungen sind vom Halter des Vatertieres mit den nachstehenden Mindestanforderungen aufzuzeichnen und vom Stutenbesitzer nachzuweisen.

Der Belegschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt, mit der Unterschrift des Hengsthalters oder eventuell dessen Vertreters versehen und muss mindestens enthalten:

Vatertier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
2. Name
3. Rasse

Betrieb des Halters des Vatertieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift

Betrieb des Halters des belegten Tieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift

Sprungtag:

1. Datum, bei Herdensprung ist der Zeitraum einzutragen

Belegtes Tier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, evtl. Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse

Der Besitzer der belegten Stute erhält den Belegschein vom Hengsthalter und muss diesen aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Belegscheines) ist nach erfolgtem Abfohlen vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten zu versehen und zu unterschreiben. Die Abfohlmeldung ist bei der Registrierung dem Beauftragten der Zuchtorganisation vorzulegen.

Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind und bei güt gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk der Zuchtorganisation zu übermitteln.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

1. Geburtsdatum und Ort
2. Geschlecht
3. Name des Fohlens
4. Farbe und Abzeichen des Fohlens
5. oder folgende Vermerke:
 - Stute ist güt geblieben
 - Stute ist tragend gestorben
 - Stute hat verworfen
 - Fohlen ist tot geboren
 - Fohlen ist verendet

5.4.3. Besamungsschein und Abfohlmeldung

Ein Besamungsschein kann vom Besamer oder vom Stutenbesitzer bei der Zuchtorganisation angefordert werden. Dieser Schein ist vom Besamer nach erfolgter Besamung auszustellen.

Der Besamungsschein muss mindestens enthalten:

Spendertier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer
2. Name
3. Rasse
4. Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
5. Chargennummer, sofern vorhanden

Betrieb des Halters des besamten Tieres:

1. Name des Betriebsinhabers
2. Anschrift

Besamungstag:

1. Datum

Besamtes Tier:

1. Identifizierungsdaten: UELN-Lebensnummer, Geburtsdatum
2. Name
3. Rasse
4. wievielte Besamung seit der letzten Abfohlung

Besamer:

1. Name
2. Anschrift
3. Besamernummer, falls vorhanden

Der Besitzer der besamten Stute muss den Besamungsschein aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Besamungsscheines) ist nach erfolgtem Abfohlen vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten zu versehen und zu unterschreiben. Die Abfohlmeldung ist bei der Registrierung dem Beauftragten der Zuchtorganisation vorzulegen. Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind und bei güt gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk der Zuchtorganisation zu übermitteln.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

1. Geburtsdatum und Ort
2. Geschlecht
3. Name des Fohlens
4. Farbe und Abzeichen des Fohlens
5. oder folgende Vermerke:
 - Stute ist güt geblieben
 - Stute ist tragend gestorben
 - Stute hat verworfen
 - Fohlen ist tot geboren
 - Fohlen ist verendet

5.5. Melde- und Erfassungssystem

Der Züchter ist für die Richtigkeit der Angaben auf der Abfohlmeldung verantwortlich. Fehler in den Pferdepässen und Zuchtbescheinigungen sind der Zuchtorganisation unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen.

Jede Änderung der im Zuchtbuch gemäß Kapitel 5.4.1. erfassten zuchtrelevanten Daten (Bsp. Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von

Leistungsprüfungen, etc.) muss vom Halter des Zuchttieres innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Umstandes der Zuchtorganisation gemeldet werden, damit diese im Zuchtbuch erfasst werden können.

Die Belegdaten von Hengsten sind der Zuchtorganisation seitens des Halters des Hengstes bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.

Die Besamungsdaten von Stuten sind der Zuchtorganisation seitens des Stutenbesitzers bis 31. August jeden Jahres, spätestens jedoch nach 6 Monaten, zu übermitteln.

Die Abfohldaten sind durch den Stutenbesitzer beim Registrieren des Fohlens vorzuweisen. Die Unterlagen für die Erfassung der zuchtrelevanten Daten werden mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt. Unterlagen über durchgeführte Abstammungskontrollen werden mindestens bis zum Abgang des Tieres aus dem Zuchtbuch aufbewahrt.

5.6. Internes Kontrollsystem

5.6.1. Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilität der Daten für die Eintragungen im Zuchtbuch wird überprüft. Bei unvollständigen Angaben am Beleg- oder Besamungsschein sowie auf der Abfohlmeldung wird eine Abstammungsüberprüfung veranlasst.

Im elektronisch geführten Zuchtbuch werden die Beleg- und Abfohldaten automatisch auf Plausibilität geprüft. Bei der Dateneingabe erscheint eine Fehlermeldung bei doppelter Vergabe einer Lebensnummer oder wenn die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von 335 Tagen abweicht.

5.6.2. DNA-Markertypisierung

Bei der Eintragung von Stuten in das Hauptstutbuch ist ab dem Geburtsjahrgang 2010 eine Desoxyribonukleinsäure-Typisierung (DNA-Markertypisierung) durch ein in der EU für diese Methode akkreditiertes Labor durchzuführen. Die Ergebnisse sind im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen.

5.6.3. Abstammungsüberprüfung

Vor der Eintragung in das Zuchtbuch muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn:

- a) Die Angaben am Beleg- oder Besamungsschein nicht vollständig oder plausibel sind (väterliche und mütterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- b) Die Stute in Herdenhaltung mit mehr als einem Hengst gedeckt wurde (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- c) Eine Stute innerhalb einer Rosseperiode von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- d) Die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von 335 Tagen abweicht (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- e) Das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert und registriert wurde (väterliche und mütterliche Abstammungssicherung erforderlich).
- f) Das Fohlen aus einer künstlichen Besamung entstammt (nur väterliche Abstammungssicherung erforderlich).

Die väterliche und mütterliche Abstammung aller im Deckeinsatz befindlichen Hengste ist zu sichern.

6. Leistungsprüfung

Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion). Über die Eintragung der Pferde in eine Abteilung des Zuchtbuchs wird aufgrund der folgenden Merkmale entschieden, die als Eigenleistung in Betracht gezogen werden.

Leistungsmerkmale:

1. Äußere Erscheinung
2. Leistungsveranlagung Hengste

weitere Leistungsmerkmale:

1. Maße
2. Gesundheit und Zuchttauglichkeit
3. Fruchtbarkeit Stuten
4. Fruchtbarkeit Hengste

6.1. Äußere Erscheinung

6.1.1. Hilfsmerkmale

Maßgeblich für die Beurteilung des Merkmalskomplexes „Äußere Erscheinung“ sind folgende 10 Hilfsmerkmale:

1. Kopf
2. Hals, Widerrist & Schulter
3. Rückenlinie, Kruppe
4. Proportionen
5. Gliedmaßen (Qualität)
6. Gliedmaßen (Gelenke)
7. Hufe
8. Mähne & Schweif
9. Gangveranlagung
10. Interieur (Typ, Nerv, Ausstrahlung)

Die Noten der Hilfsmerkmale 1-8, des Hilfsmerkmals 9 und des Hilfsmerkmals 10 gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Arithmetisches Mittel der Hilfsmerkmale 1-8: 30%

Hilfsmerkmal 9: 50%

Hilfsmerkmal 10: 20%

Die Beurteilung der Hilfsmerkmale erfolgt in einem beschreibenden Wertnotensystem, welches dem folgenden Schema entspricht.

Beurteilungsschema:

9,5 - 10 = ausgezeichnet

9 = hervorragend

8,5 = sehr gut

8 = gut

7,5 = durchschnittlich

7 = unterdurchschnittlich

6,5 = mangelhaft

6.1.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Feldprüfungen. Die Erhebung erfolgt in Tiergruppen zu mindestens 2 Tieren, damit die vorgestellten Tiere verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht möglich ist. Die Erhebung erfolgt durch beauftragtes Personal der Zuchtorganisation.

Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

6.1.3. Erfasste Tiergruppen

Alle Tiere der Hauptabteilung, die entweder zur Stutbucheintragung (Eintragung in das Hauptstutbuch) oder zur Hengstkörung (Eintragung in das Test-Hengstbuch und Haupthengstbuch) vorgestellt werden.

Die vorgestellten Tiere müssen folgende Zulassungsbestimmungen erfüllen:

Stuten: - Mindestalter von 3 Jahren
 - Die Stute muss im Worldfengur eingetragen sein.

Hengste: - Mindestalter von 3 Jahren
 - Der Hengst muss im Worldfengur eingetragen sein.

6.1.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird einmal im Jahr durchgeführt. Die Beurteilung des Leistungsmerkmals der Äußeren Erscheinung kann einmal wiederholt werden, wobei das letztere Ergebnis maßgeblich ist.

6.2. Leistungsveranlagung Hengste

Die Durchführung erfolgt gemäß den Bestimmungen in Anhang C.

Die Überprüfung des weiteren Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Hengste erfolgt durch folgende Hilfsmerkmale:

6.2.1 Hilfsmerkmale

Reiteigenschaften, Gänge

Tölt
Trab
Rennpass
Galopp
Charakter / Temperament
Form untern Reiter
Schritt

Die Beurteilung der Hilfsmerkmale erfolgt im beschreibenden Wertnotensystem, welches dem folgenden Schema entspricht. Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten vergeben werden.

Beurteilungsschema:

9,5 - 10 = ausgezeichnet

8,5 - 9 = sehr gut

7,5 - 8 = gut

7,5 = durchschnittlich

7 - 7,5 = unterdurchschnittlich

6,5 - 7 = mangelhaft

<6,5 = sehr schlecht

Die Gesamtbeurteilung eines Pferdes hinsichtlich des Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Hengste errechnet sich aus der gewichteten Wertnote für Äußere Erscheinung

(40%) und Reiteigenschaften (60%) der Einzelmerkmale und wird auf 2 Kommastellen gerundet.

Gewichtung in % lt. Anhang B	
Merkmale Äußere Erscheinung	Reiteigenschaften
Kopf	Tölt
Hals, Widerrist & Schulter	Trab
Rückenlinie und Kruppe	Rennpass
Proportionen	Galopp
Gliedmaßen (Qualität)	Charakter/Temperament
Gliedmaßen (Gelenke)	Form unter dem Reiter
Hufe	Schritt
Mähne & Schweif	
Total:	

6.2.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Stationsprüfungen.

6.2.3. Erfasste Tiergruppen

Hengste, die im Testhengstbuch eingetragen sind, mit einem Mindestalter von 3 Jahren und einem Höchstalter von 5 Jahren (vollendet).

6.2.4. Zeitlicher Aspekt

Die Beurteilung des weiteren Leistungsmerkmals Leistungsveranlagung Hengste kann mehrmals wiederholt werden, wobei das letztere Ergebnis maßgeblich ist.

6.3. Maße

6.3.1 Hilfsmerkmale

- Stockmaß-Widerrist (in vollen und halben Zentimetern)
- Stockmaß-Kruppe (in vollen und halben Zentimetern)
- Stockmaß-Sattellage (in vollen und halben Zentimetern)

- Bandmaß-Widerrist (in vollen und halben Zentimetern)
- Brustumfang (in vollen Zentimetern)
- Bandmaß-Karpalgelenkumfang (in vollen und halben Zentimetern)
- Bandmaß-Rohrbeinumfang (in vollen und halben Zentimetern)

6.3.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt durch Feldprüfungen. Die Erhebung erfolgt durch beauftragtes Personal der Zuchtorganisation. Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen. Materialprüfungen gemäß (Anhang B)

6.3.3. Erfasste Tiergruppen

Alle Tiere der Hauptabteilung, die entweder zur Stutbucheintragung (Eintragung in das Hauptstutbuch) oder zur Hengstkörung (Eintragung in das Testhengstbuch, oder Haupthengstbuch) vorgestellt werden.

6.3.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals Äußere Erscheinung durchgeführt.

6.4. Erhebung der Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit

6.4.1. Hilfsmerkmale

Merkmale gemäß Anhang A.

6.4.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Feststellung der Anforderungen bezüglich Gesundheit und Zuchttauglichkeit erfolgt durch eine fachtierärztliche Untersuchung.

Die Daten werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

6.4.3. Erfasste Tiergruppen

Bei allen Hengsten, die zur Leistungsprüfung „Äußere Erscheinung“ vorgestellt wurden und in das Testhengstbuch oder Haupthengstbuch eingetragen werden sollen, ist eine fachtierärztliche Untersuchung auf Mängel in Gesundheit und Zuchttauglichkeit durchzuführen.

Bei Stuten, die in das Hauptstutbuch eingetragen werden sollen, ist eine fachtierärztliche Untersuchung auf Mängel in Gesundheit und Zuchttauglichkeit dann durchzuführen, wenn im Zuge der Leistungsprüfung „Äußere Erscheinung“ von den dafür beauftragten Mitarbeitern der Zuchtorganisation der Verdacht auf solche Mängel festgestellt wird..

6.4.4. Zeitlicher Aspekt

Die Datenerhebung wird in Kombination mit der Datenerhebung des Leistungsmerkmals Äußere Erscheinung durchgeführt.

6.5. Fruchtbarkeit Stuten

Für das Leistungsmerkmal Fruchtbarkeit bei Stuten werden als Maßzahlen die Belegjahre und die erfolgten Fohleugeburten herangezogen.

6.5.1 Hilfsmerkmale

- Anzahl der Belegjahre
- Anzahl der Fohleugeburten

6.5.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt automatisch durch das Melde- und Erfassungssystem. Diese Maßzahl ist im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und wird auf den Zuchtbescheinigungen ausgewiesen (Bsp.: 5/3).

6.5.3. Erfasste Tiergruppen

Alle abgefohlten weiblichen Zuchttiere in allen Zuchtbetrieben unterliegen der Leistungskontrolle.

6.5.4. Zeitlicher Aspekt

Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden einmal im Jahr aktualisiert.

6.6. Fruchtbarkeit Hengste

Als Maßzahlen für das Leistungsmerkmal Fruchtbarkeit bei Hengsten werden die belegten Stuten und die daraus erfolgten Fohleugeburten herangezogen.

6.6.1. Hilfsmerkmale

- Anzahl der belegten Stuten
- Anzahl der Fohleugeburten

6.6.2. Methode der Leistungsprüfung

Die Datenerhebung erfolgt automatisch durch das Melde- und Erfassungssystem. Diese Maßzahl ist im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und wird auf den Zuchtbescheinigungen ausgewiesen (Bsp.: 50/35).

6.6.3. Erfasste Tiergruppen

Alle im Deckeinsatz befindlichen Hengste in allen Zuchtbetrieben unterliegen der Leistungskontrolle.

6.6.4. Zeitlicher Aspekt

Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden einmal im Jahr aktualisiert.

7. Zuchtverwendung selektierter Tiere

Zuchttiere der Rasse Islandpferd werden von den dafür Beauftragten der Zuchtorganisation gemäß den in Kapitel 6 definierten Leistungsmerkmalen auf ihre Zuchteignung im Hinblick auf die Erreichung der in Kapitel 3 definierten Zuchtziele beurteilt.

Ab einem Alter von 3 Jahren werden Stuten in das Hauptstutbuch eingetragen. Alle darin eingetragenen Stuten sind potentielle Hengstmütter.

Junghengste können ab einem Alter von 3 Jahren als Testhengste eingetragen werden, wenn sie die Anforderungen dafür erfüllen. Die Testphase der Junghengste dauert bis zu 2 Jahre. Innerhalb der Testphase bis zu einem Alter des Testhengstes von max. 5 Jahren muss eine Leistungsprüfung „Leistungsveranlagung Hengste“ nach Anhang C, durchgeführt werden. Bei Erreichung der Mindestanforderungen gemäß Zuchtbuchordnung erfolgt die Eintragung in das Haupthengstbuch.

Es wird bei Stuten eine Selektionsintensität von 70 % und bei Hengsten eine Selektionsintensität von 10 % angestrebt

8. Zuchtwertschätzung

Alle Stuten und Hengste im Zuchtgebiet des Landesverbandes der Pferdezüchter Oberösterreichs werden auch in das internationale Zuchtbuch für Islandpferde (Worldfengur) eingetragen. Sie erhalten dazu eine FEIF-ID Nummer.

Für Hengste ist es möglich, eine BLUP Zuchtwertschätzung (best linear unbiased prediction) durchzuführen. Die Datenbasis bilden die gerittenen Leistungsprüfungen (Leistungsprüfung „Leistungsveranlagung Hengste“) nach Anhang C.

Die Zuchtwerte werden einmal jährlich aktualisiert in der Datenbank des Worldfengur – www.worldfengur.com - veröffentlicht.

9. Erfolgskontrolle

Als Parameter zur Überprüfung der Effektivität des Zuchtprogramms werden herangezogen:

1. Ergebnisse der Beurteilung des Merkmalkomplexes - Äußere Erscheinung, Gangveranlagung, Interieur“ - der Nachkommen.
2. Ergebnisse der Leistungsveranlagung Hengste

Die angeführten Parameter sind in einem jährlichen Bericht im 5-Jahresvergleich anzugeben.

10. Überleitungsregelung

Die bei Inkrafttreten dieses Zuchtprogramms bestehenden Zuchtbucheintragungen werden den entsprechenden Klassen der Hauptabteilung des vorliegenden Zuchtprogramms gleich gestellt.

bisher	neu
Stuten: Hauptstutbuch, Stutbuch, Vorbuch I Vorbuch II	Hauptstutbuch Grundbuch
Hengste: Hengstbuch I Hengstbuch I ohne Leistungsveranlagung Hengstbuch II	Haupthengstbuch Testhengstbuch Grundbuch

Anhang A

Gesundheit und Zuchttauglichkeit

März 2016

Folgende Mängel bezüglich Gesundheit und Zuchttauglichkeit werden erfasst und führen zu einem Ausschluss von der Zucht:

1. Sommerekzem, Mondblindheit, Nabelbruch, offene Bauchdecke, Kieferanomalien, erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen), angeborene Hufanomalien, Ataxie, Kehlkopfpeifen, Sarkoide.
2. Operative Eingriffe zum Zwecke der Korrektur der in Punkt 1 genannten körperlichen Mängel.
3. :
asymmetrische Hoden, Penisverkrümmung, Scheidenverschluss.

Anhang B

März 2016

Gewichtungsfaktoren der Hilfsmerkmale im Hauptleistungsmerkmal – Leistungsveranlagung Hengste

Merkmale Äußere Erscheinung		Reiteigenschaften	
Kopf	3%	Tölt	15 %
Hals, Widerrist & Schulter	10 %	Trab	7,5%
Rückenlinie und Kruppe	3%	Pass	10 %
Proportionen	7,5%	Galopp	4,5%
Gliedmaßen (Qualität)	6%	Charakter/Temperament	9 %
Gliedmaßen (Gelenke)	3%	Form unter dem Reiter	10 %
Hufe	6%	Schritt	4 %
Mähne & Schweif	1,5 %		
Total:	40 %		60 %

Anhang C

Verordnung über den Ursprung und die Zucht des Islandpferdes

März 2016



VERORDNUNG über den Ursprung und die Zucht des Islandpferdes

Art. 1

Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich auf den Ursprung und die Zucht des Islandpferdes. Die Verordnung will sicherstellen, dass Island als Ursprungsland des Islandpferdes anerkannt wird, dass die Reinrassigkeit des Islandpferdes, unter Verwendung anerkannter Zuchtbücher und Einhaltung offizieller Zuchtstandards, fortgesetzt wird, siehe Anhang dieser Verordnung, und dass die Zuverlässigkeit der Informationen, die in das Ursprungszuchtbuch des Islandpferdes, WorldFengur eingetragen werden, sichergestellt ist. Die Verordnung beabsichtigt überdies die internationale Zusammenarbeit der Islandpferdezucht zu unterstützen.

Art. 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

1. *Zuchtbuch*: eine Zuchtaufzeichnung, welche Informationen über Individuen eines Tierbestands enthält
2. *Ursprungszuchtbuch*: ein Zuchtbuch, welches Informationen über Individuen eines Tierbestands enthält, auf die die gesamte Population zurück geführt werden kann.
3. *Reinrassiges Islandpferd*: ausschließlich Pferde, die in Island geboren sind oder dessen Ursprung auf Pferde zurückgeführt werden kann, die im Ursprungszuchtbuch für Islandpferde eingetragen sind.
4. *WorldFengur*: das Ursprungszuchtbuch des Islandpferdes, welches Informationen und ein Register reinrassiger Islandpferde enthält.
5. *FEIF*: Internationale Vereinigung der Islandpferdeverbände, neben anderen Funktionen ist sie ein Forum für die internationale Zusammenarbeit bezüglich der Zucht reinrassiger Islandpferde
6. *FEIF-ID-Nummer*: eine einmalig ausgestellte Identitätsnummer für jedes im WorldFengur registrierte Pferd. Das Pferd behält diese Identitätsnummer sein Leben lang, auch wenn es in ein anderes Land verkauft oder gebracht wurde.
7. *Pferdezuchtrat*: ein Arbeitsausschuss, welcher ernannt wird und entsprechend dem Landwirtschaftsgesetz Nr. 70/1998 arbeitet. Der Pferdezuchtrat definiert die Verfahrensweise hinsichtlich Zucht und Weiterentwicklung auf dem Sektor der Pferdezucht, sowie Zuchtziele und Richtlinien zur Durchführung von Zuchtgrundsätzen. Darüber hinaus schlägt er die Vorgangsweise für Ausbildung und Forschung im Bereich der Pferdezucht vor, ebenso wie eine Prüfung der sonstigen Angelegenheiten, welche dem Rat vorgelegt werden.

Art. 3

Ursprungsland

Island ist das Ursprungsland des Islandpferdes.

Art. 4
Zuchtbuch

Der Bauernverband Islands (BI) verwaltet das Zuchtbuch des Islandpferdes (WorldFengur) und ist dafür verantwortlich, dass darin nur reinrassige Islandpferde eingetragen werden, welche die Bedingungen dieser Richtlinien erfüllen. Der Bauernverband Islands ist verantwortlich für die Ausstellung von Pferdepässen, wobei er erklärt, dass das Pferd die Bedingungen erfüllt, als reinrassiges Islandpferd zu gelten. Darüber hinaus stellt er Bescheinigungen für Samenzellen, Eizellen und Embryos aus.

Die Abstammung aller Pferde, die im WorldFengur registriert werden sollen, müssen auf reinrassige Islandpferde zurück geführt werden können. Der Bauernverband Islands ist beauftragt, detailliertere Regeln für die Durchführung der Registrierung im WorldFengur aufzustellen, z.B. Festsetzen der Bedingungen, unter welchen ein Registrar die Erlaubnis zum Zugang in den WorldFengur erhält und welche Voraussetzungen er erfüllen muss.

Der Bauernverband Islands soll die umfassende Zusammenarbeit mit Organisationen und Verbänden, welche ein Zuchtbuch des Islandpferdes führen, unterstützen, um Informationen zu teilen und die Schlichtung von Unstimmigkeiten, die anfallen können, zu erleichtern.

Wenn registrierte Zuchtpferde in ein anderes Land verkauft werden, muss die Information über die Pferde im Zuchtbuch des Importlandes unter dem selben Namen und der FEIF-ID-Nummer eingetragen werden wie im Herkunftsland, zusammen mit anderen Informationen, welche in dieser Verordnung gefordert sind. Es ist zulässig, Pferde an einem neuen Standort umzubenennen, der Originalname muss jedoch im Zuchtbuch des neuen Landes in Klammern eingetragen werden, solange das Pferd lebt. Die selben Regeln betreffend die Registrierung, sollen auch beim Verkauf anderer Pferde verwendet werden.

Art. 5
Registrierungsbedingungen

Nur Pferde, welche die Bedingungen der Art. 3 und 4 dieser Verordnung erfüllen, dürfen im WorldFengur eingetragen werden.

Ein Fohlen kann in einem anerkannten Zuchtbuch eines zugelassenen Pferdezuchtverbandes oder im WorldFengur eingetragen werden, wenn es folgende Kriterien erfüllt:

1. Beide Eltern, Vater und Mutter, müssen in einem anerkannten Zuchtbuch oder im WorldFengur eingetragen sein.
2. Eine Deckbescheinigung muss, je nachdem, vor dem 31. Dezember des Jahres, an dem die Stute erfolgreich gedeckt worden ist, an den Bauernverband Islands, FEIF oder einem Mitgliedsverband der FEIF gesendet werden.
3. Die Meldung über den Status der Stute und die Fohle Geburt muss, je nachdem, an den Bauernverband Islands, FEIF oder einem Mitgliedsverband der FEIF vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres gesendet werden.
4. Die Bescheinigung der individuellen Kennzeichnung muss an den Bauernverband, FEIF oder einem Mitgliedsverband der FEIF vor dem 1. März des Jahres, nachdem das Fohlen geboren wurde, übersendet werden. Jedes Pferd, das in einem Zuchtbuch oder im WorldFengur registriert werden soll, ist mit einem Microchip individuell zu kennzeichnen.

Alle anderen Pferde können auf voll anerkannte Weise in einem anerkannten Zuchtbuch oder im WorldFengur eingetragen werden, wenn eine Abstammungsüberprüfung durch eine Blutgruppen- oder DNA-Analyse durchgeführt wurde.

Art. 6

Zuchtziel, Zuchtbeurteilungen und Schauen

Die Regeln, welche im Anhang dieser Verordnung abgedruckt sind, sollen für Zuchtziele, Beurteilungen und Bewertungen, für Schauen und Ernennung von Richterkommissionen verwendet werden.

Befristete Ausnahmen dieser Regelungen im Anhang können für Experimente oder zu Forschungszwecken erteilt werden, wenn sie die weitere Entwicklung des Beurteilungssystems zum Ziel haben. Vor Beginn dieser Experimente oder Forschungen muss vom Pferdezuchtrat die Zustimmung erteilt werden. Außerdem müssen die beabsichtigten Experimente und Forschungen zur Gänze präsentiert und bei einem Gemeinschaftstreffen der nationalen Zuchtbeauftragten der FEIF-Nationen diskutiert werden.

Nachdem ein vorher festgelegter Versuchszeitraum abgelaufen ist, sollen die jeweiligen Änderungen unter Berücksichtigung der Gesamtwirkung beurteilt werden, und wenn sie vom Pferdezuchtrat und von den betreffenden Stellen innerhalb der FEIF genehmigt worden sind, dem Anhang beigelegt werden.

Art. 7

Beraterkomitee

Der Minister für Fischerei und Landwirtschaft in Island bestellt ein Beraterkomitee aus drei Mitgliedern für Fragen der Entwicklung, Durchführung und Verbesserung der Regelungen, welche im Anhang dieser Verordnung enthalten sind. Die Aufgabe des Komitees soll die Sicherung der professionellen Arbeitsmethoden und eine internationale Übereinstimmung der Regelungen sein. Das Komitee ist die Plattform für Konsultationen der Isländischen Regierung, des Bauernverbandes Islands und der internationalen Gemeinschaft für die Zucht von Islandpferden. Das Komitee gibt darüber hinaus Empfehlungen zu anderen Fragen dieser Verordnung. Mitglieder des Komitees sind der nationale Zuchtberater des Bauernverbandes Islands, der Zuchtdirektor der FEIF und ein Vorsitzender (Funktionär), der vom Minister für Fischerei und Landwirtschaft in Island ohne Nominierung ernannt wird.

Art. 8

Abstammungsnachweis/Pferdepass

Ein Pferdepass, ausgestellt vom Bauernverband Islands, muss vorgelegt werden, wenn die Pferde von Island ausgeführt werden, in Übereinstimmung mit der Auflage gemäß Art. 5 Gesetz Nr.27/2011 über den Export von Pferden. Der Pferdepass soll, unter anderem Informationen enthalten, die notwendig sind, um die derzeitigen Bedingungen der Einfuhrländer zu erfüllen.

Art. 9

Gesetzliche Strafverkehrungen

Verletzungen gegen die Vereinbarungen dieser Verordnung sind Gegenstand von Geldstrafen. Fälle, auf Grund von Verstößen gegen diese Verordnung werden nach den Vorgaben der Strafprozessordnung behandelt.

Art. 10

In Kraft treten

Diese Verordnung im Einklang mit Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes Nr. 70/1998 mit Verweis auf Kap.III des Gesetzes, tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung wird auf Grund der Richtlinie des Rates 90/427/EEC und den Richtlinien der Kommission 92/353/EEC, 92/354/EEC, 96/78/EC und 96/79/EC herausgegeben und tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung besitzt einen Anhang, der als voll gültiger Teil der Verordnung zu betrachten ist.

Gleichzeitig mit dem in Kraft treten der Verordnung werden die Verordnung Nr. 948/2002 zum selben Thema, mit Änderungen gemäß der Verordnungen No. 465/2004 und 810/2005 aufgehoben.

Ministerium für Fischerei und Landwirtschaft, 28.April 2011

Im Namen des Ministers

Kristinn Hugason

Sigríður Norðmann

ANHANG

Zuchtziele und Richtlinien für die Beurteilung von Isländischen Zuchtpferden.

Einleitung

Die Auswahl von Zuchttieren beruht weitgehend auf Basis von Zuchtschauen für Zuchttiere und ihre Nachkommen, d.h. jährliche Landesschauen im ganzen Land und weitere Schauen, z.B. regionale und nationale Pferdeschauen. In Kapitel 1 - 5 dieses Anhangs, werden die Regeln für diese Veranstaltungen in Island vorgestellt, welche generell auch für alle anderen Zuchtbeurteilungen gelten.

Die offizielle Zuchtauswahl in der Islandpferdezucht beruht auf dem Landwirtschaftsgesetz (Nr. 70/1998). In besagtem Gesetz ist die professionelle Überwachung durch den Bauernverband Islands vorgeschrieben, im Auftrag und in Übereinstimmung einer Vereinbarung mit dem Minister für Fischerei und Landwirtschaft, welcher in allen Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz die Autorität hat.

Das Landwirtschafts-Gesetz sieht vor, dass es für jeden separaten Zweig der Landwirtschaft einen nationalen Berater geben muss, im Dienste des ganzen Landes. Der nationale Berater überwacht die Erweiterung, die Zuchtauswahl und die Zucht, inklusive Zuchtbeurteilung und Zuchtbewertung für den jeweiligen landwirtschaftlichen Zweig.

Das Gesetz sieht weiters vor, dass ein Gremium von Spezialisten die Vorgangsweise für die Zucht und Entwicklung des jeweiligen landwirtschaftlichen Zweiges definiert, ebenso Zuchtziele und Regeln für die Umsetzung der Hauptbereiche der Zuchttätigkeit. Darüber hinaus machen sie Vorschläge in Bildungsfragen und Forschung des jeweiligen Zweiges und befassen sich mit weiteren Angelegenheiten, die dem Gremium zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wurden. Diesem Gremium sollen Personen, die aus der landwirtschaftlichen Praxis kommen und der nationale Berater des jeweiligen landwirtschaftlichen Zweiges angehören. Weiters sollen Experten entweder dem Gremium angehören oder mit ihm zusammenarbeiten. Diese Spezialisten müssen vom Minister für Fischerei und Landwirtschaft genehmigt werden, wobei die Meinung des Bauernverbandes Islands berücksichtigt wird. Gemäß dem Landwirtschaftsgesetz ist es in der Verantwortung des Spezialisten-Gremiums, den Bedarf der Zuchtbeurteilungen und Zuchtschauen für den

Tierbestand des jeweiligen landwirtschaftlichen Zweiges zu beurteilen und sowohl dem Bauernverband Islands als auch den jeweilige Mitgliedsverbänden für das Richten und den Ablauf der Schauen Empfehlungen zu geben.

Die im folgenden angeführten Regeln, die sich auf Isländische Zuchtpferdeschauen beziehen, wurden 1990 provisorisch herausgegeben und letztendlich vom Pferdezuchtrat der Isländischen Landwirtschaftsgesellschaft, dem Vorgänger des Spezialisten-Gremiums bewilligt und in der Publikation „Kynbótadómar og sýningar“, welches die Landwirtschaftsgesellschaft in drei Sprachen, d.h. neben Isländisch, Englisch und Deutsch herausbrachte, 1992 veröffentlicht. Seit damals wurden die Richtlinien regelmäßig vom Nationalen Berater für Pferdezucht gemeinsam mit dem Gremium der Spezialisten für Pferdezucht und Experten unter Aufsicht des Gremiums und des Zuchtleiters der FEIF überarbeitet. Seit dem in Krafttreten des Gesetzes Nr. 948/2002 arbeitet außerdem ein Beratungskomitee in Fragen der Definition, der Umsetzung und Änderung der Regeln, die im Anhang vorgestellt werden, während das Ziel des Komitees die Absicherung der professionellen Arbeitsmethoden und eine internationale Vermittlung der Richtlinien ist.

1. Zuchtziele für das Islandpferd

Allgemeine Zuchtziele

Gesundheit, Fruchtbarkeit, Langlebigkeit

Das offizielle Zuchtziel ist die Zucht eines gesunden, fruchtbaren und langlebigen Pferdes – eines robusten Islandpferdes.

Farben

Das offizielle Zuchtziel ist, alle vorkommenden Farbvariationen innerhalb der Rasse zu erhalten.

Größe

Das offizielle Zuchtziel erlaubt einen beträchtlichen Spielraum in der Größe. Ein Stockmaß von 135 bis 145 cm gilt jedoch allgemein als geeignete Größe für Islandpferde.

Spezielle Zuchtziele

Exterieur im Allgemeinen

Das allgemeine Ziel ist die Zucht von Islandpferden mit einem eher eleganten Körperbau, wobei das Hauptaugenmerk auf Stärke, Beweglichkeit und einer guten Bemuskelung liegt. Das Exterieur soll eine optimale Gangveranlagung und eine natürliche gute Kopf-Halshaltung ermöglichen, sowie den allgemein anerkannten Schönheitsidealen entsprechen.

Exterieur im Detail

Siehe Kriterien für die Note 10 der Merkmale von Kopf, Hals, Widerrist, Schulter, Rücken und Kruppe, Proportionen und Harmonie, Qualität und Korrektheit der Gliedmaßen, Hufe, Mähre und Schweif.

Allgemeine Reiteigenschaften

Das allgemeine Ziel ist die Zucht eines vielseitigen, trittsicheren und verlässlichen Pferdes mit guten, klar getrennten Gängen, viel Temperament, einem freundlichen Charakter, ein Pferd, das sich großartig unter dem Reiter präsentiert, ein echter isländischer „Gæðingur“.

Reiteigenschaften im Detail

Siehe Kriterien für die Note 10 der Merkmale von Tölt, Trab, Pass, langsamer Galopp, Galopp, Gehwille und Temperament, allgemeiner Ausdruck (Form unter dem Reiter) und Schritt.

Gewichtungen und Prozente der einzelnen Merkmale:

Exterieur		Reiteigenschaften	
Kopf	3%	Tölt	15%
Hals, Widerrist, Schulter	10%	Trab	7,5%
Rücken, Kruppe	3%	Pass	10%
Proportionen und Harmonie	7,5%	Langsamer Galopp/Galopp	4,5%
Beine Qualität	6%	Charakter (Temperament und Wille)	9%
Beine Korrektheit	3%	Form unter dem Reiter	10%
Hufe	6%	Schritt	4%
Mähne und Schweif, Anmut	1,5%		
Total:	40%		60%

2. Regelung von Zuchtschauen**Personal und Geltungsbereich**

- Zuchtrichter in Island müssen einen Titel eines Universitäts-College Abschlusses in Viehwissenschaft besitzen und eine spezielle Ausbildung mit Prüfungen durch den Bauernverband Islands absolviert haben. Voraussetzungen für internationale Richter werden von der FEIF festgesetzt.
- Normalerweise arbeiten drei Richter bei jeder Zuchtschau zusammen und treffen eine gemeinsame Vereinbarung über jede vergebene Note. Eine Ausnahme in bezug auf die Anzahl der Richter kann erfolgen, wenn die Anzahl der Pferde einer Schau 25 oder weniger beträgt. Jedes Richterergremium ernennt eine verantwortliche Person, dessen Aufgabe es ist, dass das Richten reibungslos abläuft und Resultate erzielt werden.
- Bei allen Zuchtschauen ist es notwendig, einen Schauleiter zu ernennen, der verantwortlich für den Ablauf der Schau ist, gemeinsam mit der Jury. Außerdem ist es notwendig, Personal zu beauftragen, das sich um das Vermessen, die Bedienung der Computer und um einen allfälligen Sprecher (Ansager) kümmert.

Allgemeiner Arbeitsablauf

- Bei Zuchtbewertungen wird zuerst das Gebäude der Pferde beurteilt und dann die Reiteigenschaften. Wenn ein Pferd während eines Kalenderjahres vollständig beurteilt wurde, Gebäude und Reiteigenschaften, kann der Besitzer wählen, ob er die jüngste Gebäudebeurteilung der Gesamtwertung verwenden will, wenn das Pferd noch einmal vorgestellt wurde. Wenn alle Pferde einer Schau beurteilt wurden, kann eine spezielle Übersichtsschau durchgeführt werden, bei der alle Pferde, die beurteilt wurden, das Recht haben, teilzunehmen. Bei Schauen, die eine Woche oder länger dauern ist es erlaubt, diese Übersichtsschauen an mehreren hintereinander folgenden Tagen zu veranstalten.

Bahnen und Anlagen

Für Gebäudebeurteilungen

- Wo es möglich ist, sollen alle Messungen und Gebäudebeurteilungen unter Dach (Reithalle/ Halle) stattfinden. Eine markierte Bahn, 20-30 m lang und 2-3m breit auf einer ebenen Fläche und eingezäunt ist für die Gebäudebeurteilung erforderlich.

Für die Beurteilung der Reiteigenschaften

- Die Gangarten sollen auf einer geradlinigen, ebenen Fläche gezeigt werden, 250 bis 300 m lang und 4 bis 6 m breit, gut eingezäunt, aber auf beiden Enden offen.
- Die Stirnseite der Bahn soll so aussehen wie die einer Wettkampfstrecke, die Oberfläche muss planiert sein und gut befestigt. Es ist auch notwendig, dass der gute Zustand der Bahn während der gesamten Schau erhalten bleibt. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Pferde, die sich innerhalb der Bahn befinden, nicht von außen gestört werden.
- Vor dem Beginn der Schau ist die Bahn zu markieren, alle Anlagen sind vom Organisator der Schau und einem Representative der Jury zu überprüfen.
- Die Richter benötigen gute Arbeitsbedingungen und einen freien Einblick zur Bahn, ca. 25 bis 40 m entfernt, gegenüber der Mitte der Bahn.
- Für die Beurteilung der Gangarten/Reiteigenschaften sind maximal 5 Bahnlängen in jede Richtung üblich, um die Reiteigenschaften des Pferdes zu zeigen.
- Bei einer Übersichtsschau sind 2 - 4 Pferde gemeinsam auf der Bahn, je nach Umständen oder der Anzahl der Pferde. In diesem Fall ist ein Maximum von 3 Bahnlängen in jede Richtung üblich. Hier dürfen Richter einzelne vorher vergebene Noten erhöhen, wenn das Pferd sich besser präsentiert.

Pferde

- Alle Pferde, die bei einer Zuchtschau vorgestellt werden, müssen gut vorbereitet, gesund und fit, gut genährt und gut gepflegt sein. Wenn das Pferd geritten vorgestellt wird, muss es im Kalenderjahr mindestens 4 Jahre alt sein.
- Alle Pferde, die bei einer Zuchtschau vorgestellt werden, müssen in der WorldFengur Datenbank eingetragen und individuell gekennzeichnet (mit Microchip) sein. Die Mitarbeiter der Veranstaltung sind verantwortlich für das Einlesen der Kennzeichnung und den Abgleich der Eintragungen des betreffenden Pferdes.
- Von allen Hengsten muss entweder eine Blutgruppenanalyse oder DNA-Analyse vorgenommen worden sein, bevor sie bei der Beurteilung vorgestellt werden.
- Die DNA-Analyse muss bei allen Hengsten, die beurteilt werden sollen, auch von seinen Eltern vorliegen.
- Bei Hengsten, die bei einer Zuchtschau beurteilt werden sollen, sind die Testikel abzumessen, der Zustand der Testikel ist zu beurteilen, Abnormitäten sind zu notieren, wenn es welche gibt. Die Informationen über Abnormitäten müssen im WordFengur eingetragen werden.

Bei Hengsten, welche das Alter von 5 Jahren erreicht haben, ist eine Röntgenuntersuchung des distalen Sprunggelenks erforderlich, bevor sie zur ersten Zuchtschau antreten. Die letzte Auswertung der Röntgenaufnahme ist von einem spezialisierten Pferdetierarzt durchzuführen und die Diagnose ist im WorldFengur einzutragen. Die Röntgenaufnahmen können zu jeder Zeit im Jahr gemacht werden, in dem der Hengst 5 Jahre alt ist. Hengste werden nicht beurteilt, wenn die Röntgenuntersuchung nicht erfolgt ist und die Diagnose im WorldFengur eingetragen wurde. Es ist jederzeit erlaubt, Röntgenaufnahmen zur Interpretation und Registrierung im WorldFengur zu senden, unabhängig von den Zuchtschauen.

Beschlag

- Alle Pferde, die geritten gezeigt werden, müssen beschlagen sein. Der Beschlag muss optimal und der Winkel des Hufes muss in einer Linie mit der Fessel sein. Die Huflänge darf 9 cm nicht überschreiten, wenn das Pferd kleiner als 137 cm Stockmaß am Widerrist ist. Hat das Pferd ein Stockmaß von 137 – 144 cm, ist eine Huflänge von 9,5 cm erlaubt. Pferde mit einem Stockmaß von 145 cm und mehr, dürfen eine Huflänge von 10 cm haben. Die maximale Differenz von Vorder- und Hinterhuflänge ist 2 cm. Die maximale Dicke der Hufeisen ist 8 mm und die maximale Breite 23 mm. Vorder- und Hinterhufeisen müssen gleich breit sein. Die Eisen müssen harmonisch und aus dem gleichen Material sein. Das Material des Hufeisens darf das spezifische Gewicht eines normalen Hufeisens nicht überschreiten. Das Eisen muss dem Huf angepasst sein. Eine Differenz der Dicke von 2 mm zwischen dem Vorder- und dem Hinterhufeisen ist erlaubt.
Zwei Stollen pro Hufeisen sind erlaubt. Die maximale Größe der erlaubten Stollen beträgt 15mm x 15mm x 12mm (Länge x Breite x Höhe).
Abnormaler Beschlag ist verboten, z.B. wenn der Huf mit Reparaturmaterial rekonstruiert wurde.
Verstärkte Schweißnähte auf Hufeisen sind nicht erlaubt.

Sattelzeug und andere Ausrüstungsgegenstände

Sattel: Alle Sättel und Sattelunterlagen sind erlaubt, die dem Islandpferd passen und beim Pferde keine Verletzungen oder Unbehagen hervorrufen.

Zaum und Sperrhalfter:

Zaumzeug (Trense) und Sperrhalfter müssen gut passen, richtig verschnallt sein und dürfen dem Pferd keinen Schaden zufügen.

- Die Richterkommission kann Ausnahmen von diesen Regeln erlauben und gebisslose Zäumungen zulassen, wenn es einen guten Grund dafür gibt.

Gerten:

Erlaubt ist eine Reitgerte mit einer maximalen Länge von 120 cm.

Schutzmaterialien:

Das höchste zulässige Gewicht von Schutzmaterialien beträgt 120g (Gesamtgewicht der Gamaschen oder Glocken pro Bein) und sie sollen eine dunkle Farbe haben, schwarz oder braun. Wenn Schutzmaterialien während der Reiteigenschaftsbeurteilung verwendet werden, ist dieselbe Ausrüstung während der gesamten Vorstellung des Pferdes beizubehalten.

Reiter und Betreuer

- Während der gesamten Beurteilung präsentiert derselbe Reiter immer dasselbe Pferd. Der Reiter hat nüchtern zu sein und rücksichtsvoll zu reiten und sich ebenso wie der Pferdebesitzer oder Betreuer höflich und fair zu benehmen. Andernfalls kann die Jury die betreffende Person zurechtweisen oder von der Veranstaltung ausschließen.
- Wird ein Pferd positiv auf unerlaubte Medikamente/Stoffe getestet, so dass Drogenmissbrauch (Gesetz Nr. 635/1996) vorliegt, wird sein Reiter nach isländischem Recht angeklagt. Hat ein Reiter die Bestimmungen über den Gebrauch

von Drogen, welches der Nationale Reitclub (LH) oder FEIF beschlossen haben, verletzt und wurde er verurteilt, wird das Urteil auch bei Zuchtschauen angewendet.

- Die Verwendung eines Reithelms während der Beurteilungen und der Reitschauen ist verpflichtend. Der Helm hat gut verschnallt zu sein und muss die Sicherheitsbestimmungen nach IST EN 1384:1996 und CE erfüllen.

3. Regeln für Nachzuchtschauen

Alle allgemeinen Regelungen, welche beschrieben wurden, gelten auch für die Ausrüstung und Beurteilung bei Nachzuchtschauen. Im Bezug auf den Beschlag, ist es möglich, Ausnahmen von diesen Regeln zu gestatten, wenn das teilnehmende Pferd in einer Gruppe von Nachzucht gezeigt wird, die im Zuge derselben Veranstaltung an einer sportlichen Demonstration teilnehmen. In diesem Fall ist ein Beschlag nach den Regeln der LH/FEIF erlaubt. Dies gilt jedoch nur für die Teilnahme an der Nachzuchtschau selber, nicht jedoch für die Teilnahme an einer Zuchtschau. Stuten nehmen nicht mit ihren Nachkommen an der Veranstaltung teil. Stuten, die einen Ehrenpreis erhalten, werden bei einer anderen Gelegenheit geehrt.

- Mindestanforderung für Zuchtpferde für einen Nachzuchtpreis sind wie folgend:
 - > Hengste : Erste-Klasse-Preis für Nachzucht
Gesamtnote BLUP: 118 und mindestens 15 geprüfte Nachzucht
 - > Hengste: Ehrenpreis für Nachzucht
Gesamtnote BLUP: 118 und mindestens 50 geprüfte Nachzucht
 - > Stuten: Ehrenpreis für Nachzucht
Gesamtnote BLUP: 116 und mindestens 5 geprüfte Nachzucht
- Die Anzahl der teilnehmenden Pferde an einer Nachzuchtschau für Hengste ist folgende:
 - Anwärter für Ehrenpreishengste: 12
 - Anwärter für Erste-Klasse-Hengste: 6
 Anfragen an das Veranstaltungsmanagement und den Organisator der Schau über Details zur Durchführung werden empfohlen
- Alle Nachkommen, die bei einer Nachzuchtschau präsentiert werden, müssen zuvor an einer Zuchtprüfung teilgenommen haben
- Nachzuchtpferde dürfen nur einmal in jeder Preiskategorie nationaler und regionaler Pferdeschauen teilnehmen, d.h. Erster-Preis und Ehrenpreis. Sie müssen am Leben sein und sich in Island befinden. Es ist unerheblich, wer der Besitzer ist.
- Die Jury verfasst eine Zusammenfassung über die Beurteilung, welche die Hauptmerkmale der Nachzucht beschreibt (Richterspruch)

5. Vermessungsverfahren am Pferd

Bandmaß, Stockmaß, große und kleine Schublehre

Hengste werden folgend vermessen: alle Vermessungspunkte

Stuten werden folgend vermessen: Bandmaß von Carpalgelenksumfang und Röhrbeinumfang, Stockmaß von Widerristhöhe und Kruppe, Brusttiefe und Körperlänge.

Die Huflänge kann bei allen Pferden gemessen werden.

Stockmaß:

M1: Höhe bis zur höchsten Stelle des Widerrists

M2: Höhe bis zur tiefsten Stelle des Rückens

M3: Höhe bis zur höchsten Stelle der Kruppe

M4: Brusttiefe, gemessen vom höchsten Punkt des Widerrists bis zum Brustbein hinter dem Vorderbein

M5: Körperlänge vom Buggelenk bis zum Sitzbeinhöcker

Große Schublehre:

M6: Brustbreite in Höhe der Bugspitze zwischen den äußeren seitlichen Punkten der Buggelenke

M7: Hüftbreite zwischen den äußeren Umdrehern des Hüftgelenks

M8: Hüfthöckerabstand

Bandmaß:

M10: Umfang des Vorderfußwurzelgelenks an der breitesten Stelle

M11: Röhrbeinumfang unter dem Vorderfußwurzelgelenk

Kleine Schublehre:

M9: Gesamtbreite von Vorderbeinröhre inkl. Sehne unter dem Vorderfußwurzelgelenk

Huflänge:

Linker Vorderhuf vom Kronrand bis zur Zehenspitze

Linker Hinterhuf vom Kronrand bis zur Zehenspitze

5. Beurteilungsskala in der Einzelbewertung von Zuchtpferden

Kopf

9.5-10:

- Sehr schöner, feiner (edler) Kopf. Ohren dünnwandig (dünnhäutig) und fein geschnitten, angemessen geschlossen und gut angesetzt. Großes, offenes und aufmerksames Auge mit schöner Augenumrandung. Dünne, feinbehaarte Haut. Ganaschen dünn und angemessen schmal, mit genügend breitem Kehlgang (gute Ganaschenfreiheit). Gerades Nasenbein, weite Nüstern.

9.0:

- Schöner, feiner (edler) und fehlerloser Kopf.

8.5:

- Sehr hübscher, ausdrucksvoller Kopf.

- Schöner, trockener Kopf.

8.0:

- Hübscher Kopf, ausdrucksvoll, darf etwas grob oder groß sein, sofern ansonsten wenig auszusetzen ist.

- Ausdrucksvoller Kopf mit wenig Mängeln.

- Sehr schöner Kopf, jedoch mit einem deutlichen Fehler.

7.5:

- Mittelmäßiger Kopf mit wenig Fehlern, aber in keinem Teil wirklich schön.

- Gute Einzelheiten können Mängel bis zu einem gewissen Grad ausgleichen.

7.0:

- Hässlicher Kopf, unschöner Ausdruck

- Derber, fleischiger Kopf.

- Kleine, tiefliegende Augen

- Schlecht angesetzte Ohren.
- Derbe Ohren.
- Nasenbein ist nicht gerade. (Deutliche Abweichung von der geraden Profillinie)
- Sehr kurze Maulspalte.

Vergleichbare Bestimmungen gelten für einen, oder mehrere Fehler, die nachfolgend beschrieben sind (Note 6,5 oder darunter).

6.5 und weniger:

- Sehr derber und verhältnismäßig großer Kopf.
- Sehr schlecht angesetzte, unschöne Ohren.
- Nasenbein sehr ungerade. (Starke Abweichung von der geraden Profillinie)
- Sehr unschöner Kopf.

Die Note 6,5 oder weniger wird gegeben, wenn einer der obigen (oben aufgeführten) Fehler sehr offensichtlich (besonders auffallend) ist und sehr wenige andere Eigenschaften als positiv gewertet werden können (und der Kopf insgesamt unschön ist).

Diese Note kann auch vergeben werden, wenn die einzelnen Fehler an sich nicht ganz so schwerwiegend sind - aber mehr als einer vorliegt und wenig vorteilhafte Punkte gefunden werden können; siehe auch die Beschreibung für die Note 7,0.

Hals, Widerrist und Schultern

9.5-10:

- Langer, hoch aufgerichteter, sehr schlanker Hals, ausgezeichnete Beugung des Genicks (außergewöhnlich gute Nackenwölbung), Hals deutlich vom Körper abgesetzt, hoher, gut ausgeprägter und geformter Widerrist, Schulter lang und schräg.

9.0:

- Langer, hoch aufgerichteter, ziemlich (eher) schlanker Hals - allerdings etwas zu breit (massig) in der Brustgegend (jedoch eine Idee zu tief angesetzt), ausgezeichnete Beugung des Genicks (außergewöhnlich gute Nackenwölbung), hoher, gut geformter Widerrist, Schulter schräg.

8.5:

- Ein hoch aufgerichteter, durchschnittlich langer (mittellanger), etwas massiger Hals mit guter Beugung des Genicks (Nackenwölbung), hoher, gut geformter Widerrist, Schulter schräg.
- Langer, gut aufgerichteter, feiner (schlanker) Hals, hoher (ausgeprägter), gut geformter Widerrist, Schulter etwas steil.
- Langer, gut aufgerichteter, feiner (schlanker) Hals, durchschnittlicher Widerrist; aber schräge Schulter.
- Langer, gut aufgerichteter, feiner (schlanker) Hals, erwünschte Beugung des Genicks fehlt (Nackenwölbung nicht ganz zufriedenstellend), hoher, gut geformter Widerrist, Schulter schräg.

8.0:

- Aufgerichteter und geschmeidiger Hals, ziemlich (ausreichend) lang, jedoch zu massig und zu tief angesetzt, hoher Widerrist, schräge Schulter.
- Langer, schlanker und gut angesetzter Hals, mit ziemlich guter Beugung des Genicks (mit recht guter Nackenwölbung), aber Widerrist nicht hoch genug; genügend Schulterwinkelung.
- Gut aufgerichteter Hals; aber andere Aspekte von Hals, Widerrist und Schulter nur durchschnittlich.

7.5:

- Durchschnittliches (einigermaßen befriedigendes) Exterieur von Hals, Widerrist und Schulter, keine der Eigenschaften kann aber als 'gut' bezeichnet werden.
 - Mittlere Aufrichtung, Hals zu kurz, zu massig und zu tief angesetzt; Widerrist gut geformt (hoch und breit), Schulter schräg.
 - Hals lang und gut geformt, aber zu tief angesetzt. Flacher Widerrist, steile Schulter.
 - Hals gut aufgerichtet, jedoch stark zu Hirschhals neigend und/oder Oberlinie des Kammrandes mit deutlicher, konkaver Einsenkung vor dem Widerrist (schlecht bemuskelte Oberlinie/schlaffes Nackenband - nicht zu verwechseln mit Axthieb!).
- Andere Aspekte des Exterieurs von Hals, Widerrist und Schulter durchschnittlich.

7.0:

- Sehr ausgeprägter Hirschhals
- „Fleischige“ Kehle (plumpe, dicke Kopf-Halsverbindung)
- Schlecht bemuskelte Oberlinie (schlaffes Nackenband).

Diese drei Fehler sind eine Ergänzung zu den bereits erwähnten Mängeln bei 6.5 und weniger. Beurteilung wie bei 6.5 und weniger. d.h. sowohl Anzahl wie Art der Mängel müssen berücksichtigt werden.

6.5 und weniger:

- Der Hals ist sehr tief angesetzt.
- Der Hals ist sehr massig.
- Der Hals ist sehr kurz.
- Der Widerrist ist niedrig und flach.
- Die Schulter ist sehr steil.
- Wenig Bewegungsfreiheit der Schulterpartie (wörtlich - festgebundene Schultern).

Die Note 6,5 und weniger wird vergeben, wenn einer der obigen Fehler sehr offensichtlich ist, und sehr wenige andere Eigenschaften, im Exterieur von Hals, Widerrist und Schulter, als positiv gewertet werden können. Solch eine Note kann auch vergeben werden, wenn die einzelnen Fehler an sich nicht ganz so schwerwiegend sind - aber mehr als einer vorliegt und wenig vorteilhafte Punkte gefunden werden können; siehe auch die Beschreibung für die Note 7,0.

Die Anforderungen an die Feinheit des Halstypes (d.h. wie schlank der Hals sein soll) sind für Hengste und für Stuten oder Wallache unterschiedlich.

Vor der endgültigen Entscheidung über die Noten für Hals, Widerrist und Schulter, sollen die Richter sich ansehen, wie sich das Pferd unter dem Reiter präsentiert in Bezug auf Aufrichtung, Kopfhaltung, Ausdruck, Vorhandaktion und Raumgriff.

Rückenlinie und Kruppe**9.5-10:**

- Außerordentlich gute Rücken-/Oberlinie. Der Rücken ist federnd und geschmeidig (elastisch), angemessen lang und breit und gut bemuskelt. Flexible Rückenlinie bis hin zur Hinterhand. Schöne, lange, angemessen abfallende Kruppe, die gleichmäßig und gut bemuskelt ist. Lange, gut bemuskelte Oberschenkel. Schön angesetzter Schweif.

9.0:

- Sehr gute Oberlinie.
- Ein besonders guter Rücken kann eine ziemlich gute Kruppe kompensieren und umgekehrt, sofern die Rücken/Kruppenverbindung harmonisch/gut geformt ist.

8.5:

- Gute Oberlinie.
- Ein besonders guter Rücken kann eine nur ausreichend gute Kruppe kompensieren und umgekehrt, sofern die Rücken/Kruppenverbindung harmonisch/gut geformt ist.

8.0:

- Recht gute Oberlinie
- Gut geformter Rücken; elastisch, breit und gut bemuskelt, gute Rücken/Kruppenverbindung. Die Form der Kruppe ist ausreichend, jedoch keineswegs gut.
- Einigermaßen guter Rücken; nicht zu gerade, weder Senkrücken noch steifes Kreuz. Gut geformte Kruppe; lang, angemessen abfallend, gleichmäßig, gut bemuskelt.

7.5:

- Beschaffenheit von Rücken, Kruppe und deren Verbindung ausreichend, jedoch keineswegs gut (befriedigende Oberlinie).
- Ein guter Rücken oder eine gut geformte Kruppe kann bei der Bewertung begrenzt Fehler der Oberlinie kompensieren.

7.0:

- *Siehe Beschreibung für die Note 6,5 oder weniger, aber hier sind die Fehler nicht ganz so schwerwiegend.*

6.5 und weniger:

- Karpfenrücken.
- Sehr ausgeprägter Senkrücken/Hohlkreuz.
- Sehr fehlerhafter Übergang von Rücken zu Kruppe
- Sehr kurzer oder sehr langer Rücken.
- Sehr schmaler, schlecht bemuskelter Rücken
- Hüftgelenkseng (Kruppe verjüngt sich stark nach hinten - Außenabstand der Sitzbeinhöcker deutlich geringer als der Ganghöckerabstand)
- Sehr derbe Kruppe.
- Sehr kurze, gerade, flache Kruppe, oder Kugelkruppe.
- Stark vorfallende Rückenlinie (Schwerpunkt zu weit vorne).

Bei der Beurteilung sollen, wie bereits weiter oben erläutert, Anzahl und Schwere der Fehler berücksichtigt werden.

Proportionen**9.5-10:**

- Großartiges Gesamtbild. Die Beine lang - schöne, gleichmäßige Rippenwölbung
- langer, leichter Rumpf. Der höchste Punkt am Widerrist soll ausreichend höher sein als der höchste Punkt der Kruppe. Perfekte Proportionen (Vor-Mittel- und Hinterhand in ungefähr gleich).

9.0:

- Sehr schönes Gesamtbild. Die Beine lang - schöne, gleichmäßige Rippenwölbung
- langer, leichter Rumpf. Der höchste Punkt am Widerrist soll ausreichend höher sein als der höchste Punkt der Kruppe. Nur geringe Fehler in den Proportionen.

8.5:

- Schönes Gesamtbild. Die Beine lang - schöne, gleichmäßige Rippenwölbung - langer, leichter Rumpf. Stuten sollen nicht überbaut sein; Hengste sollen allerdings, im Verhältnis zur Kruppe, am Widerrist höher sein. Nur geringe Fehler in den Proportionen.

8.0:

- Recht schönes Gesamtbild.
- Sehr gute Einzelheiten in den Proportionen können begrenzt gegen ein paar Fehler aufgewogen werden.

7.5:

- Befriedigende Proportionen.
- Gute Einzelheiten in den Proportionen können begrenzt gegen ein paar Fehler aufgewogen werden.

7.0:

Siehe Hinweise zur Note 6,5 oder weniger, aber hier sind die Fehler nicht ganz so schwerwiegend.

6.5 und weniger:

- Stark überbaut
- Sehr schwer gebautes Pferd; sehr tiefe Brust und schwerer Rumpf ("Birnenbauch", flachseitig, d.h wenig Rippenwölbung).
- Sehr kurzbeinig
- Kurzer Rumpf, gedrungener Körperbau und/oder sehr unproportioniertes Verhältnis von Vor-, Mittel- und Hinterhand.
- Das Pferd ist von der Vor- bis zur Hinterhand total unproportioniert (Breite, Tiefe), das schließt auch eine schmale Brust ein (eingesunken).

Gliedmaßen**9.5-10:**

- Trockene, sehr kräftige Sehnen, sehr deutlich vom Röhrbein abgesetzt; solide (stabile) Gelenke, gute geformte Fesseln, sehr gute (korrekte) Stellung.

9.0:

- Trockene, sehr kräftige Sehnen, sehr deutlich vom Röhrbein abgesetzt; solide (stabile) Gelenke und recht gute Fesseln.

8.5:

- Trockene, kräftige Sehnen, deutlich vom Röhrbein abgesetzt, recht gute Gelenke, Fesseln und Stellung (Aussehen).
- Sehnen recht gut abgesetzt, sehr schön geformte Gliedmaßen

8.0:

- Ziemlich gute Qualität der Beine (recht gute Gliedmaßen).
- Sehr gute Aspekte (Einzelheiten) in der Qualität der Beine können gegen einige Fehler aufgewogen werden.

7.5:

- Durchschnittliche (befriedigende) Qualität der Beine.
- Gute Aspekte (Einzelheiten) in der Qualität der Beine können gegen einige Fehler aufgewogen werden.

7.0:

Siehe Beschreibung für die Note 6,5 oder weniger, aber hier sind die Fehler nicht ganz so schwerwiegend.

6.5 und weniger:

- Sehr angelaufene Sehnen (Flüssigkeitsansammlung) an Vorder- und/oder Hinterbeinen.
- Sehnen der Vorderbeine nicht genügend (sehr wenig) abgesetzt.
- Sehr schwache Gelenke an Vorder- und/oder Hinterbeinen (besonders zu beachten sind Vorderfußwurzelgelenk und Sprunggelenk)
- Sehr lang (weich) oder sehr steil gefesselte Gliedmaßen (gemeint sind hier wohl

die Vordergliedmassen).

- Starke Stellungsfehler wie säbelbeinig oder vorbiegig.

Bei der Beurteilung sollen, wie bereits weiter oben erläutert, Anzahl und Schwere der Fehler berücksichtigt werden.

Stellung der Gliedmaßen

9.5-10:

- Äußerst korrekte Stellung: Die Vorderbeine sind absolut gerade, die Hinterbeine können leicht nach außen gestellt sein (geringfügige Kuhhességigkeit kann toleriert werden). Angemessener (ausreichender) Abstand zwischen den beiden Vorderbeinen und zwischen den beiden Hinterbeinen.

9.0:

- Sehr korrekte Stellung. Keine nennenswerten Fehler.

8.5:

- Korrekte Stellung. Nur geringfügige Fehler, allerdings kein Drehen (keine Seitwärtsbewegung) des Sprunggelenkes.

8.0:

- Ziemlich korrekte Stellung. Keine ernsthaften Fehler.

7.5:

- Durchschnittliche (befriedigende) Stellung. Eine gewisse Abweichung von der normalen Stellung (Schiefe in den Gelenken) kann jedoch akzeptiert werden, sofern das Pferd keinerlei Anzeichen von Greifverletzungen oder ungleicher Belastung aufweist.

7.0:

Siehe Beschreibung für die Note 6,5 oder weniger, aber hier sind die Fehler nicht ganz so schwerwiegend.

6.5 und weniger:

- Sehr schlimm verdrehte Gelenke an Vorder- und/oder Hinterbeinen. Sehr schwere Stellungsfehler an Hinter- und/oder Vordergliedmaßen.

- Sehr starkes Drehen (Seitwärtsbewegung) des Sprunggelenkes.

- Sehr bodenenge Stellung.

- Sehr fehlerhafte Stellung der Vorder- und/oder Hinterbeine; x-beinig (Vorderfusswurzelgelenk eng), zehenweit, fassbeinig, kuhhességig.

Bei der Beurteilung sollen, wie bereits weiter oben erläutert, Anzahl und Schwere der Fehler berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung der Gliedmaßenstellung soll darauf geachtet werden, ob Anzeichen von Greifverletzungen oder ungleicher Belastung festgestellt werden können.

Bei bodenengen Pferden ist es üblich, die Beurteilung nicht nur im Schritt vorzunehmen, sondern sie auch geradeaus an der Hand vortreiben zu lassen. Sofern ein Pferd hinten extrem weit steht und sich entsprechend unschön bewegt, kann dies die Note für Gliedmaßenstellung beeinflussen.

Hufe

9.5-10:

- Sehr tiefe Hufe mit sehr guter Sohlenwölbung. Sehr gute Form, insgesamt sehr schöner Huf, sehr gute (kräftige) Hornqualität, einfarbig und bevorzugt von

dunkler Farbe. Sehr gut ausgebildeter Strahl und kräftige Trachten.

9.0:

- Recht tiefe, gut geformte und kräftige Hufe. Gut ausgebildeter Strahl und kräftige Trachten.

8.5:

- Recht tiefe, gut geformte und kräftige Hufe. Ansonsten nur geringfügige Mängel.

8.0:

- Ziemlich tiefe Hufe, ohne ernsthafte Fehler.

- Hufe mit mittlerer Sohlenwölbung, aber sehr gut geformt und mit guter Hornqualität.

7.5:

- Hufe mit mittlerer Sohlenwölbung. Gute bzw. fehlerhafte Einzelheiten können gegeneinander aufgewogen werden.

7.0:

Siehe Beschreibung für die Note 6,5 oder weniger, aber hier sind die Fehler nicht ganz so schwerwiegend.

6.5 und weniger:

- Sehr flache, weite Hufe mit abgesunkener Hufsohle. Sehr steile, enge Hufe (Zwanghuf).

- Sehr schlechte Hornqualität (inklusive einer sehr unschönen Oberfläche der Hornkapsel).

- Sehr dünnwandige Hufe, sehr schwach ausgebildeter Strahl, sehr niedrige Trachten.

Bei der Beurteilung sollen Anzahl und Schwere der Fehler berücksichtigt werden.

Mähne und Schweif

9.5-10:

- Außerordentlich lange und dichte Mähne und Schweif, viel Schopf.

9.0:

- Sehr gute Mähne und Schweif, dicht und lang.

8.0-8.5:

- Ziemlich dichte Mähne, die sich leicht in der Mitte teilen lässt (ließe), guter Schopf. Ziemlich guter Schweif.

7.5:

- Mittlere Mähne und Schweif.

7.0:

Siehe Beschreibung für die Note 6,5 oder niedriger, aber hier sind die Fehler nicht ganz so schwerwiegend.

6.5 und weniger:

- Sehr wenig Mähne und Schweif.

Da Stuten normalerweise feinere Mähnen- und Schweifbehaarung haben als Hengste, muss dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

Tölt

9.5-10:

- Taktreiner Tölt mit gutem Untertreten und großartiger, hoch-weiter Vorhandaktion. Sehr geschmeidige, federnde Bewegungen, hervorragendes starkes Tempo.

9.0:

- Taktreiner Tölt mit gutem Untertreten und sehr guter, hoch-weiter Vorhandaktion. Geschmeidige, federnde Bewegungen, sehr gutes starkes Tempo.

- Taktreiner Tölt mit gutem Untertreten und großartiger, hoch-weiter Vorhandaktion. Sehr geschmeidige, federnde Bewegungen, recht gutes starkes Tempo.

8.5:

- Taktreiner Tölt mit gutem Untertreten und mittelguter Vorhandaktion, aber sehr hohes Tempo.

- Taktreiner Tölt mit gutem Untertreten und guter Vorhandaktion, aber nur mittleres Tempo.

- Schneller, raumgreifender Tölt mit ausgesprochen hoch-weiter Vorhandaktion, aber einigen Taktschwierigkeiten.

- Kurze Schritte der Hinterhand (tritt nicht genügend unter), sehr hohe, weite Aktion mit viel Raumgriff; annehmbarer Takt im langsamen Tempo, sehr gutes starkes Tempo.

- Dies ist die höchstmögliche Note falls nur langsamer Tölt gezeigt wird.

8.0:

- Klarer Viertakt, weites Untertreten. Vorhandaktion und Raumgriff nicht unter Mittelmaß, ziemlich gutes Tempo.

- larer Viertakt, weites Untertreten, gute Vorhandaktion und Raumgriff, aber nur mittleres Tempo.

- Raumgreifender, energischer Tölt mit guter Vorhandaktion, aber einige Taktprobleme im höheren Tempo.

- Recht geringes Untertreten der Hinterhand, aber sehr hohe, weite Vorhandaktion, keine nennenswerten Taktfehler, das Pferd erreicht ein gutes Tempo.

- Dies ist die höchstmögliche Note falls kein langsamer Tölt gezeigt wird.

7.5:

- Guter, klarer Viertakt, mangelt aber an Raumgriff und Eleganz.

- Guter, klarer Viertakt, guter Raumgriff, aber wenig ausdrucksvoll (wenig Vorhandaktion).

- Raumgreifender Tölt mit hoch-weiter Vorhandaktion, aber erhebliche Taktfehler im langsamen und mittleren Tempo.

- Tölt mit wenig Untertreten der Hinterhand, aber mit hoch-weiter Vorhandaktion, recht gutes Tempo.

7.0:

- Teilweise durchschnittlicher Tölt, aber nicht gleichbleibend.

- Wenig raumgreifender Tölt (geringes Tempo), oder sehr mangelhaftes Untertreten der Hinterhand.

- Mittleres Tempo, aber zuweilen nahe am Trab.

- Passtendenz bei annehmbarem Tempo und Vorhandaktion.

- Unklarer Takt (Rollen) bei mittlerem Tempo.

- Klarer Viertakt bis Mitteltempo, der Tölt ist aber wenig beeindruckend (sehr flache, kurze Bewegungen).

6.5 und weniger:

- Zeigt keinen Tölt (5,0).

- Sehr wenig Tölt (nahe am Trab).

- Sehr gebundener Tölt (nahe am Pass).

- Sehr geringes Tempo im Tölt.

- Tölt mit ständigem Wechseln.

- Trippelschritte oder ständiges Rollen.

Es ist sehr wichtig, dass langsamer Tölt und deutliche Tempowechsel gezeigt werden, wenn die höheren Noten auf der Notenskala erreicht werden sollen. Langsamer

Tölt wird gesondert bewertet und muss unbedingt gezeigt werden, wenn höhere Noten (8,5 und mehr) für Tölt erreicht werden sollen. Die Note für langsamer Tölt wird nicht speziell mit in die Errechnung der Gesamtnote einbezogen, sondern ist als zusätzliche Information gedacht.

Langsamer Tölt

9.5-10:

- Klarer Viertak mit gutem Untertreten der Hinterhand, großartige, hoch-weite Vorhandaktion, geschmeidige, federnde Bewegungen.

9.0:

- Klarer Viertak mit gutem Untertreten der Hinterhand, gute, hoch-weite Vorhandaktion, geschmeidige, federnde Bewegungen.

8.5:

- Klarer Viertak mit gutem Untertreten der Hinterhand, gute, hoch-weite Vorhandaktion
- Klarer Viertakt, beeindruckende, hoch-weite Aktion der Vorderhand, aber ungenügendes Untertreten der Hinterhand.

8.0:

- Klarer Viertakt mit gutem Untertreten der Hinterhand. Vorhandaktion nicht unter Mittelmaß.
- Ungenügendes Untertreten der Hinterhand, aber hoch-weite Vorhandaktion und keine nennenswerten Taktfehler.

7.5:

- Taktklarer Tölt, aber mit wenig Ausdruck.

7.0:

- Taktklarer Tölt, aber sehr ausdruckslos (flache, kurze Bewegungen).

6.5 und weniger:

- Sehr wenig Tölt (nahe am Trab).
- Sehr gebundener Tölt (nahe am Pass).
- Tölt mit ständigem Wechseln.
- Trippelschritte oder ständiges Rollen.
- Zeigt keinen langsamen Tölt (5,0).

Trab

9.5-10:

- Sicherer Trab mit raumgreifenden, hohen, geschmeidigen (federnden) Bewegungen und deutlicher Sprungphase. Einzigartiges Tempo.

9.0:

- Sicherer Trab mit raumgreifenden, hohen, geschmeidigen (federnden) Bewegungen und deutlicher Sprungphase. Gutes Tempo.
- Renntempo Trab, elegantes Aussehen nicht erforderlich.

8.5:

- Eleganter (sehr schöner) Trab mit deutlicher Sprungphase, aber etwas unsicher.
- Sicherer, leichtfüßiger, recht schöner Trab mit gutem Tempo.
- Sicherer Trab, hohe, weite Bewegungen, gutes Tempo, aber nicht elegant.

8.0:

- Weite Bewegungen, schöner Trab, aber nicht immer sicher.
- Sicher, leichtfüßig, recht gutes Tempo, könnte aber eleganter sein.
- Sicherer, schneller, aber wenig eleganter Trab.

7.5:

- Guter Raumgriff im Trab, aber nicht sehr sicher.
- Energieloser (schlaffer), wenig schwungvoller Trab, aber recht gutes Tempo.
- Sicherer und taktklarer Trab, aber schwerfällig und wenig Tempo.

7.0:

- Generell sehr unsicherer Trab, mit vereinzelt guten Trabphasen.
- Sicherer Trab, aber energielos (schlaff) und wenig Tempo.

6.5:

- Sehr energieloser (schlaffer) und unsicherer Trab, unregelmäßig (Rolle).
- Klarer Trab mit sehr kurzen Tritten.

5.5-6.0:

- Trabt nur ansatzweise und dann nur wenig beeindruckend.

5.0:

- Zeigt keinen Trab.

Bei der Beurteilung des Trabs muss auf einen klaren, sicheren Takt geachtet werden, wenn es um höhere Noten geht, wenngleich ein perfekter 2-Takt nicht unbedingt gefordert wird.

Pass**9.5-10:**

- Sicherer, imposanter (großartiger) Pass, guter Takt, einzigartiges Tempo.

9.0:

- Sicherer, imposanter (großartiger) Pass, guter Takt, gutes Tempo.
- Renntempo Pass, elegantes Aussehen nicht erforderlich.

8.5:

- Sicherer, sehr schöner Pass, guter Takt, recht gutes Tempo.
- Sicherer, schneller Pass, aber nicht elegant.
- Großartiger, schneller Pass, bleibt jedoch nicht über die gesamte Länge der Bahn liegen – erreicht aber doch eine Sprintlänge von 90-100m.
- Großartiger, sehr schneller Pass, geringe Taktfehler, volle Länge der Bahn – 150-180 Meter.

8.0:

- Sicherer, schöner Pass, guter Takt, mittleres Tempo.
- Sicherer, schneller Pass, aber nicht schön.
- Sicherer, schneller Pass, aber nur über kurze Strecken – 70-80 m.
- Sicherer, sehr schneller Pass, aber manchmal nahe am Viertakt.

7.5:

- Sicherer und recht schöner Pass, guter Takt, aber nicht ausreichend schnell.
- Sicherer, recht schneller Pass, aber nicht schön.
- Schöner, schneller Pass, aber nur über kurze Strecken - 40-60 m.
- Schöner, schneller Pass, aber manchmal nahe am Viertakt.

7.0:

- Kurze, kraftvolle Passphasen – aber wenig Passsicherheit.
- Pass mit schwerwiegenden Taktfehlern.
- Sicherer Pass, aber weder schön noch kraftvoll.

6.5 und weniger:

- Zeigt keinen Pass (5,0).
- Kurze, kraftlose Passphasen.
- Pass mit wenig Energie, selbst wenn das Pferd die ganze Länge der Bahn liegen bleibt.

- Vereinzelte Passansätze
- Pass mit beträchtlichen Taktfehlern, Galoppvolle, Viertakt oder Wechseln.

Galopp**9.5-10:**

- Taktklarer, sehr schöner aufwärtsgesprungener Galopp. Das Pferd dehnt sich in weiten, runden Sprüngen, einzigartiges Tempo.

9.0:

- Taktklarer, sehr schöner aufwärtsgesprungener Galopp. Das Pferd dehnt sich in weiten, runden Sprüngen, gutes Tempo.

8.5:

- Schöner Galopp, recht gutes Tempo.
- Sehr schneller Galopp bei mittlerem Aussehen (Form).
- Renntempo im Galopp, elegantes Aussehen nicht erforderlich.
- *Dies ist die höchstmögliche Note, falls kein langsamer Galopp gezeigt wird.*

8.0:

- Gut aussehender Galopp, mittleres Tempo.
- Sehr schneller Galopp, Aussehen in Ordnung. (befriedigende Form).
- *Dies ist die höchstmögliche Note falls nur langsamer Galopp gezeigt wird.*

7.5:

- Durchschnittlicher, einigermaßen gut aussehender Galopp, mittleres Tempo.
- Tempo und Art des Galopps (Takt, Sprungphase, Geschmeidigkeit) können gegenseitige Mängel aufwiegen, (d.h. gute Punkte auf der einen Seite können Mängel auf der anderen Seite aufwiegen).

7.0:

- Neigt zum Wechseln (zwischen Rechts-und Linksgalopp), zeigt aber periodisch guten Galopp.
- Galopp mit unreinem Takt
- Schwerfälliger Galopp; wenig Sprungphase und Tempo.
- Aussehen genügend (annehmbare Form), aber zu wenig Tempo.

6.5 und weniger:

- Kreuzgalopp oder neigt zum Wechseln (zwischen Rechts-und Linksgalopp)
- Sehr unreiner Takt, auf der Vorhand
- Sehr unkoordinierte (unharmonische) Bewegungen, z.B. auffallendes Hochwerfen der Kruppe.
- Sehr schwerfälliger Galopp, geringe Sprungphase
- Zeigt nur Kreuzgalopp (5,0).

Bei Körungen soll das Pferd im Galopp zunächst im langsamen Tempo gezeigt werden. Anschließend wird die Geschwindigkeit bis zum Höchsttempo gesteigert. Der langsame Galopp wird gesondert bewertet und muss unbedingt gezeigt werden, wenn sehr hohe Noten (9.0 und mehr) für Galopp erreicht werden sollen. Die Note für langsamen Galopp wird nicht speziell in die Errechnung der Gesamtnote miteinbezogen, sondern ist als zusätzliche Information gedacht.

Langsamer Galopp**9.5-10:**

- Geschmeidiger Dreitakt mit guter Sprungphase; leichtfüßiger, aufwärts gesprungener, sehr beeindruckender Galopp.

9.0:

- Taktklarer, sehr schöner Galopp; aufwärtsgesprungener Galopp mit guter

Sprungphase.

8.5:

- Gut aussehender Galopp.

8.0:

- Durchschnittlich aussehender Galopp.

7.5:

- Ausreichender Galopp, durchschnittlicher Gesamteindruck.

- Taktklarheit, Sprungphase und Geschmeidigkeit können gegenseitig Mängel aufwiegen.

7.0:

- Wechselt (zwischen Rechts- und Linksgalopp) – aber zeigt zwischendurch guten Galopp.

- Galopp mit unreinem Takt.

- Schwerfälliger Galopp; geringe Sprungphase und wenig Tempo.

6.5 und weniger:

- Kreuzgalopp oder neigt zum Wechseln (zwischen Links- und Rechtsgalopp).

- Sehr unkoordinierte (unharmonische) Bewegungen, z.B. auffallendes Hochwerfen der Kruppe.

- Sehr schwerfälliger Galopp, geringe Sprungphase.

- Zeigt nur Kreuzgalopp (5,0).

Temperament (Gehwille) & Charakter

9.5-10:

- Das Pferd soll sehr temperamentvoll (feurig), fröhlich und mutig, aber gleichzeitig außerordentlich leichttrittig sein. Es ist stets darum bemüht, dem Reiter zu gefallen.

9.0:

- Sehr guter Gehwille (sehr leistungsbereit), leichttrittig, aber nicht feurig.

- Feuoriges Temperament, jedoch nur durchschnittliche Leichttrittigkeit.

- Das Pferd ist jederzeit zur vollen Kooperation bereit, aber es ist nicht feurig.

8.5:

- Sehr leichttrittig, aber kein ausgesprochener Vorwärtsdrang.

- Eifrig, mit gutem Vorwärtsdrang, aber nicht ganz so leichttrittig.

8.0:

- Angenehmes Temperament (wörtlich: Reitpferdetemperament)

- Sehr willig und eifrig, aber nicht leichttrittig.

7.5:

- Brav aber wenig Leistungswille.

- Temperamentvoll, aber stark verspannt.

- Angenehmes Temperament (wörtlich: Reitpferdetemperament), aber sehr empfindlich (wenig nervenstark) oder unkonzentriert.

7.0:

- Faul.

- Anzeichen von Kleben.

- Übernervös.

6.5-5.0:

- Kleben.

- Sehr faul und schwerfällig.

- Unkontrollierbar (Durchgehen).

Form unter dem Reiter**9.5-10:**

Großartiges Pferd mit starker Ausstrahlung:

- Das Pferd ist hoch aufgerichtet, leicht in der Hand, und die Nasenlinie befindet sich in der Senkrechten (im Lot). Es hat leichte, hoch-weite, federnde und harmonische Bewegungen, mit sehr viel Ausdruck und perfekt getragendem Schweif.

9.0:

Das Pferd präsentiert sich sehr schön unter dem Reiter:

- Das Pferd hat eine schöne Aufrichtung und ist leicht in der Hand. Es hat leichte, hoch-weite, federnde und harmonische Bewegungen, mit viel Ausdruck und gut getragendem Schweif.

- Sehr gute und weniger gute Elemente können beim Richten dieser Kategorie bis zu einem gewissen Grad gegeneinander aufgewogen werden, aber die strengen Anforderungen an eine gute Aufrichtung (Kopf-Halshaltung) bleiben stets bestehen.

8.5:

Das Pferd präsentiert sich schön unter dem Reiter:

- Die Aufrichtung ist gut und das Pferd ist leicht in der Hand. Die Bewegungen sind leicht und harmonisch oder imposant. Gute Elemente können beim Richten dieser Kategorie gegen kleinere Fehler aufgewogen werden.

8.0:

Das Pferd präsentiert sich recht schön unter dem Reiter:

- Die Aufrichtung ist recht gut und das Gesamtbild ist frei von offensichtlichen Fehlern, wie z.B über dem Zügel gehen.

- Durchschnittliche Aufrichtung und Kopfhaltung, aber schöne, energische Bewegungen.

- Sehr gute Aufrichtung und Kopfhaltung, aber nur durchschnittliche Bewegungen.

7.5:

Keine schwerwiegenden Fehler im Gesamteindruck des Pferdes unter dem Reiter:

- Mittlere Aufrichtung, durchschnittliche Vorstellung.

7.0:

Siehe Beschreibung für die Note 6,5 und weniger, aber hier sind die Fehler nicht ganz so schwerwiegend.

6.5 und weniger:

- Sehr flache Bewegungen.

- Wenig geschmeidige, schwerfällige Bewegungen.

- Tiefe Kopf-Halshaltung.

- Kopfhaltung viel zu hoch, das Pferd sperrt und geht über dem Zügel.

- Starkes Kopfschlagen und schiefe Kopfhaltung.

- Schweifschlagen.

Die Note 6,5 und weniger kann vergeben werden, wenn einer der oben aufgeführten Fehler so erheblich ist, dass es den Gesamteindruck des Pferdes unter dem Reiter schwerwiegend beeinflusst. Es ist allerdings öfter der Fall, dass eine Kombination von mehreren Fehlern den Gesamteindruck beeinträchtigt. Die Note für "Form unter dem Reiter" bezieht sich, genauso wie die Note für "Temperament und Charakter", auf die Dauer der gesamten Vorstellung.

Schritt

9,5-10:

- Das Pferd schreitet ausdrucksvoll bei mittlerer Aufrichtung geschmeidig und im gleichmäßigem Takt vorwärts. Die Bewegungen sind energisch und raumgreifend; gutes Siegeln.

8,5-9,0:

- Der Gangart ist taktklar und energisch, aber die Bewegungen sind nicht so ausdrucksvoll wie in die Beschreibung für die Vergabe der Noten 9,5 - 10.

7,5-8,0:

- Der Schritt ist taktklar, aber es mangelt an Energie.

6,5-7,0:

- Taktfehler oder energieloser Schritt, Hinterhufe erreichen nicht die Spur der Vorderhufe (siegeln nicht).

5,5-6,0:

- Sehr kurze Schritte, Zackeln, oder passig.

5,0:

- Das Pferd zeigt keinen Schritt.